

Bildung und Kultur
 Gerichtshausstrasse 25
 8750 Glarus

- A. Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport**
- B. Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags an die Sanierung der Lintharena SGU**
- C. Gewährung eines Rahmenkredits für die die Jahre 2018–2022 für Beiträge an Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung**

Variante Abschreibungsmethode für Gemeindeanteil gemäss Auftrag der landrätlichen Spezialkommission Lintharena / Touristische Kerninfrastrukturen (LiATourK)

1. Auftrag

Anlässlich der Kommissionssitzung vom 17. November 2017 erteilte die landrätliche Spezialkommission LiATourK dem Departement Bildung und Kultur (DBK) den Auftrag, Varianten zur regierungsrätlichen Version von Artikel 9e (Abschreibung Gemeindeanteil an Sanierung Lintharena SGU) des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (GTS) zu entwickeln. Dies mit der Idee, die spezifisch auf die Lintharena SGU zugeschnittene Norm allgemeiner zu formulieren, damit sie auch bei anderen Sportanlagen Anwendung finden kann. Ausserdem sei zu prüfen, ob und – wenn ja – wie eine Verschiebung der Norm in das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG) umgesetzt werden könnte.

2. Allgemeinere Fassung von Artikel 9e GTS

Gestützt auf den Auftrag der Kommission hat das DBK zunächst die folgenden Varianten mit offeneren Formulierungen von Artikel 9e GTS erarbeitet (s. Synopse):

Antrag Regierungsrat	Variante LiATourK X	Variante LiATourK Y
<p>Art. 9e Abschreibung Gemeindeanteil an Sanierung Lintharena SGU</p> <p>¹ Der Anteil der Standortgemeinde an der Sanierung der Lintharena SGU kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Bemessung des Gemeindeanteils über die anzuwendende Abschreibungsmethode.</p>	<p>Art. 9e Abschreibung Gemeindeanteil an Sanierung Lintharena SGU <u>für erweiterte Beiträge gemäss Art. 9c</u></p> <p>¹ Der Anteil der Standortgemeinde an der Sanierung der Lintharena SGU an Projekte, <u>die mit erweiterten Kantonsbeiträgen unterstützt werden,</u> kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Bemessung des Gemeindeanteils über die anzuwendende Abschreibungsmethode.</p>	<p>Art. 9e Abschreibung Gemeindeanteil an Sanierung Lintharena SGU <u>für Beiträge gemäss Art. 9</u></p> <p>¹ Der Anteil der Standortgemeinde an der Sanierung der Lintharena SGU an Projekte, <u>die mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden,</u> kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Bemessung des Gemeindeanteils über die anzuwendende Abschreibungsmethode.</p>

Mit Variante X wird nicht nur für das konkrete Projekt der Lintharena SGU, sondern auch für allfällige andere Anlagen mit hohem Investitionsbedarf und besonderer Bedeutung die Möglichkeit einer linearen Abschreibung eröffnet. Diese neue Formulierung wird geringe Auswirkungen haben, da es eher unwahrscheinlich ist, dass weitere der heute im KASAK-Inventar geführten Anlagen die Voraussetzungen für erweiterte Beiträge gemäss Artikel 9c erfüllen.

Mit Variante Y wird für alle Gemeindebeiträge für sämtliche im KASAK-Inventar geführten Sportanlagen die Möglichkeit einer linearen Abschreibung eröffnet. Diese Formulierung könnte für die langfristige Belastung der Gemeinden deutliche Auswirkungen haben, da die Tragbarkeit von Investitionen für Sportanlagen (beispielsweise im Unterschied zu Schulhausanlagen) deutlich erweitert werden könnte.

3. Umsetzung im FHG statt im GTS

Gestützt auf den Auftrag der Kommission hat das DBK im Weiteren geprüft, wie eine Verschiebung des Artikels 9e GTS in das FHG umgesetzt werden könnte. Falls die Abschreibungsregelung nicht im Spezialgesetz verankert werden soll, ist diese systematisch als eigener Artikel 61a hinter Artikel 61 FHG einzuordnen. Artikel 61 regelt die Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens im Grundsatz, das heisst insbesondere die anzuwendende Abschreibungsmethode.

Variante FHG-RR	Variante FHG-X	Variante FHG-Y
<p>Art. 61a Abschreibung Gemeindeanteil an Sanierung Lintharena SGU</p> <p>¹ Der Anteil der Standortgemeinde an der Sanierung der Lintharena SGU kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Bemessung des Gemeindeanteils über die anzuwendende Abschreibungsmethode.</p>	<p>Art. 61a Abschreibung Gemeindeanteil für Sportanlagen</p> <p>¹ Der Anteil der Standortgemeinde an Sportanlagen, die mit erweiterten Kantonsbeiträgen gemäss Artikel 9c des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport unterstützt werden, kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Bemessung des Gemeindeanteils über die anzuwendende Abschreibungsmethode.</p>	<p>Art. 61a Abschreibung Gemeindeanteil für Sportanlagen</p> <p>¹ Der Anteil der Standortgemeinde an Sportanlagen, die mit Kantonsbeiträgen gemäss Artikel 9 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport unterstützt werden, kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Bemessung des Gemeindeanteils über die anzuwendende Abschreibungsmethode.</p>

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Ausnahmeregelung zu den Abschreibungsregeln gemäss FHG grundsätzlich im jeweiligen Spezialgesetz verankert werden sollte. Dies ist heute bereits im Bereich der Strassen so, wobei Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) regelt, dass die Überschüsse des Strassenverkehrsamts zur Tilgung der Strassenbauschuld verwendet werden müssen. Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb im Fall der Sportanlagen eine andere Vorgehensweise gewählt würde. Die Ausnahmeregelung ist deshalb im GTS zu belassen.

Glarus, 11. Dezember 2017